

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2015

Geschäftszahl

2013/05/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/05/0223 E 12. Juni 2012 RS 4

Stammrechtssatz

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der NÖ BauO 1996 und der Bebauungsbestimmungen über die Ausgestaltung von Abstellanlagen als solche hat der Nachbar kein über die Regelungen des § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 hinausgehendes Nachbarrecht.